

*Rechtsanwalt Dr. Mark Lembke, LL.M – Greenfort Rechtsanwälte, Frankfurt*

## **„Die Neuregelungen im AÜG und ihre Folgen für die Praxis“**

Vortrag vom 15. September 2011

*Dr. Mark Lembkes* Vortrag zeigte die Neuerungen des Gesetzes zur Regelung der Arbeitnehmerüberlassung in der nach dem Ersten Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes vom 28. April 2011 geltenden Fassung sowie unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes und des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes vom 20. Juli 2011 auf.

Zunächst setzte sich Dr. Lembke mit der Streichung des Wortes „gewerbsmäßig“ in der Überschrift des Gesetzes auseinander. Danach soll nun jede wirtschaftliche Tätigkeit von dem Gesetz erfasst sein, so auch caritative Tätigkeiten und solche ohne Gewinnerzielungsabsicht.

Einer der Schwerpunkte des Vortrages lag auf der Einführung des Satzes 2 in § 1 Abs.1 AÜG, wonach die Überlassung „vorübergehend“ erfolgt. Im Vortrag sowie in der anschließenden Diskussion wurde vor allem die Frage besprochen, ob es sich hierbei um einen Ausschluss der langfristigen Überlassung, einen Programmsatz oder vielleicht sogar um die Normierung des Vorrangs der Vollzeitbeschäftigung handele.

Verstärkt Beachtung fanden auch § 1 Abs.3 Nr.2 und 2a AÜG, da diese nach Ansicht des Referenten europarechtswidrig sein könnten.

Anschließend konzentrierte sich der Vortrag auf die §§ 13, 13a und 13b AÜG, die dem Leiharbeiter Individualansprüche gegen den Entleiher zur Durchsetzung des equal-pay/equal-treatment-Grundsatzes zugestehen. Der Fokus lag hierbei auf der Definition von „Gemeinschaftseinrichtungen“ in § 13b AÜG sowie der Frage, ob auch Sozialleistungen unter den Begriff der Gemeinschaftseinrichtung fallen.

Weiterhin wies Dr. Lembke darauf hin, dass das BAG in seinem Beschluss vom 15.03.2011 – 10 AZB 49/10 entschieden hatte, dass Rechtsstreitigkeiten zwischen Leiharbeiter und Entleiher vor den Arbeitsgerichten auszutragen sind.

Daneben wurden auch die „Drehtürklausel“ in § 9 Nr.2 AÜG, die Lohnuntergrenze in § 3a AÜG sowie die Pflichten des Entleihers in §§ 17b und § 17c AÜG behandelt.

Jennifer Junker  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin